

Die Verwirklichung menschlicher Freiheit und die damit verbundene Entwicklungsmöglichkeit für den Werktätigen in der sozialistischen Gesellschaft bedingt kollektives Zusammenwirken. Im Sozialismus bestehen zwischen der allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit und der Herausbildung neuer Gemeinschaftsbeziehungen enge untrennbare Wechselbeziehungen. Die Gemeinschaft ist die soziale Grundlage und eine unerläßliche Bedingung für die Entwicklung der Individualität. Die enge Verbundenheit mit der Gemeinschaft ist ein Wesensmerkmal jeder wahrhaft sozialistischen Persönlichkeit. Das Interesse des Individuums verlangt, eben weil dieses Individuum ein gesellschaftliches Individuum ist, die Befriedigung der gesellschaftlichen Interessen. Auf der anderen Seite existiert das gesellschaftliche Interesse konkret in den Interessen einzelner Gemeinschaften und Persönlichkeiten. Das Ziel des Sozialismus ist „die Entwicklung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten in der sozialistischen Menschengemeinschaft.“⁴¹

Die Entfaltung der Persönlichkeit der Werktätigen, die Verwirklichung ihrer Interessen ist in vielfältiger Weise mit ihrer Tätigkeit in den Gemeinschaften verbunden. Sie ist entscheidend von der Stellung der Gemeinschaften in der Gesellschafts- und Staatsordnung abhängig. Die kollektive Wahrnehmung der Interessen, der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger in den Gemeinschaften stärkt deren Eigenverantwortung und empfängt von ihr wichtige Impulse. Die Eigenverantwortung der Gemeinschaften erhöht wiederum die Rolle der Werktätigen als sozialistischer Eigentümer und schafft neue Bedingungen für die aktive Wahrnehmung der Interessen, der Grundrechte, für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie.

In diesem Sinne muß Artikel 41 auch als eine weitere Konkretisierung des Artikels 21 verstanden werden. Einerseits wird hier eine weitere verfassungsrechtliche Garantie des Grundrechts auf Teilnahme an der Planung und Leitung des gesellschaftlichen Lebens für die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften geschaffen, andererseits wird durch die Sicherung der Rechte der Gemeinschaften und durch den Platz dieses Artikels innerhalb des II. Abschnittes der gemeinschaftliche, kollektive Wille und das gemeinschaftliche, kol-

1 W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus“, Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der SED, Bd. 1, Berlin 1967, S. 101.